

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 12. April** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
8.4.2013	Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts 1102-3-UG, 1103-1-I, 17-3-F, 2012-2-1-I, 2012-2-3-I, 2024-1-I, 2030-4-1-F, 2032-5-1-F, 2038-1-1-I, 204-1-I, 210-3-I, 2126-5-UG, 2132-1-I, 2170-2-A, 2170-8-UG, 2180-4-I, 2187-1-I, 2210-1-1-WFK, 2210-3-1-WFK, 2210-8-2-WFK, 2230-2-3-WFK, 251-3-F, 282-2-12-UK, 282-2-13-WFK, 282-2-14-WFK, 290-1-I, 300-15-1-J, 302-1-J, 313-1-J, 315-2-J, 400-1-J, 404-3-J, 630-2-10-F, 630-2-11-F, 630-2-12-F, 640-10-F, 641-5-F, 66-2-F, 700-2-W, 707-1-W, 753-1-UG, 753-4-I, 753-5-UG, 753-7-UG, 763-1-I, 763-12-I, 763-15-I, 7801-1-L, 787-1-L, 7902-7-L, 86-7-A, 932-1-W, 2012-1-1-2-I, 2012-2-1-1-I, 2023-7-I, 2023-15-I, 2030-3-5-1-F, 2032-2-65-W, 2038-3-7-17-L, 2120-1-1-UG, 2126-2-1-UG, 2132-1-5-I, 2132-1-10-I, 215-3-4-I, 2210-1-1-4-WFK, 2210-2-5-4-WFK, 2210-2-6-3-UK/WFK, 2210-3-4-WFK, 2210-4-1-6-2-WFK, 2230-1-1-1-UK, 2235-3-2-UK, 2236-4-3-9-UK, 2236-4-3-15-UK, 230-2-1-W, 2330-4-I, 26-5-1-A, 300-12-3-J, 303-1-3-J, 411-3-W, 600-2-F, 7130-1-W, 750-1-W, 753-1-15-UG, 753-1-16-UG, 753-1-17-UG, 753-1-19-UG, 753-4-1-I, 7800-1-L, 7801-9-L, 7811-1-L, 7902-2-L, 7902-8-L, 792-2-L, 792-7-L, 800-21-40-UK, 8051-10-2-A, 86-8-A, 933-2-W, 103-2-S, 200-25-I, 2011-2-I, 2013-1-19-F, 792-1-L, 2120-2-UG, 2120-5-UG, 2129-1-1-UG, 2132-2-I, 2141-1-I, 215-4-1-I, 2238-1-UK, 227-1-UK, 282-2-11-W, 300-1-1-J, 300-1-5-J, 300-12-1-J, 404-1-J, 702-2-W, 791-1-UG, 2020-3-1-1-I, 2038-1-4-A, 2120-1-2-UG, 2120-8-UG, 2121-2-1-1-UG, 2122-5-UG/UK, 2127-1-1-UG, 2242-1-1-WFK, 753-1-13-UG, 753-1-20-UG, 753-1-21-UG	174
8.3.2013	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen 2038-3-4-7-6-UK, 2038-3-4-7-5-UK	184
14.3.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn 2038-4-1-1-I/J/WFK/UK/A	192
18.3.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung 2240-2-WFK	193
22.3.2013	Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft 7803-4-L	194

Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts

Vom 8. April 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. der I. Abschnitt des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82),
2. Art. 56 und 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620),
3. das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975),
4. Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
5. Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
6. Art. 19 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
7. das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (BayBS ErgB S. 127, BayRS 2030-4-1-F),
8. Art. 16 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
9. Art. 13 und 14 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290, BayRS 2038-1-1-I), geändert durch § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
10. Art. 38 und 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
11. Art. 39 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267),
12. das Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. November 1945 (BayBS II S. 106, BayRS 2126-5-UG), geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
13. Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 633),
14. Art. 19 und 20 Satz 3 des Gesetzes über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A), geändert durch Art. 36 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
15. Art. 11 und 12 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
16. Art. 27 und 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2010 (GVBl S. 190),

17. Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 270),
18. Art. 98 Abs. 2, Art. 99 bis 102, 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
19. das Gesetz über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156, BayRS 2210-3-1-WFK),
20. Art. 12 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
21. Art. 11 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK),
22. das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 27. Juli 1953 (BayBS III S. 631, BayRS 251-3-F), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
23. Art. 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 931, BayRS 282-2-12-UK),
24. Art. 13 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 533, BayRS 282-2-13-WFK),
25. Art. 12 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 536, BayRS 282-2-14-WFK),
26. Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 321),
27. Art. 30 und 31 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
28. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
29. das Gesetz Nr. 97 über die Gewährung von Straffreiheit anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung vom 24. Januar 1948 (BayBS III S. 189, BayRS 313-1-J),
30. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen (BayRS 315-2-J), geändert durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400),
31. Art. 79 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 714),
32. Art. 5 Satz 2 und Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 261, BayRS 404-3-J),
33. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002) vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897, BayRS 630-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984),
34. das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/ 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001/2002) vom 11. Mai 2001 (GVBl S. 194, BayRS 630-2-11-F),
35. das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984, BayRS 630-2-12-F),
36. das Gesetz, das Domänengut im Herzogtum Coburg betreffend vom 4. September 1907 (Gesetzesammlung für das Herzogtum Coburg S. 131, BayRS 640-10-F),
37. das Gesetz über die Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbesitzes an eine Aktiengesellschaft vom 1. April 1927 (BayRS 641-5-F),
38. das Gesetz über die Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG) vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 847, BayRS 66-2-F),
39. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 653),

40. Art. 25 Satz 2 des Gesetzes über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 926, BayRS 707-1-W),
41. Art. 78, 79 Abs. 2 und Art. 80 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40),
42. das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937 (BayRS 753-4-I),
43. Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
44. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
45. Art. 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Art. 55, 56 Abs. 6 und Art. 57 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBl S. 246),
46. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1099, BayRS 763-12-I),
47. Art. 1, 24 bis 28 und 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
48. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 270),
49. Art. 12 und 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L),
50. Art. 48 des Gesetzes über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902-7-L), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
51. Art. 117 und 118 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714),
52. Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 324),
53. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Polizeikostenverordnung (PolKV) vom 13. November 2000 (GVBl S. 785, BayRS 2012-1-1-2-I),
54. §§ 3 und 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl S. 734),
55. § 26 Abs. 1 und 2, §§ 27 und 28 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707),
56. §§ 29 und 30 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707),
57. die Zuständigkeitsverordnung zu § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. März 1977 (BayRS 2030-3-5-1-F),
58. die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 4. November 1977 (BayRS 2032-2-65-W),
59. die Verordnung zur Regelung des Aufstiegs vom mittleren Forstdienst in den gehobenen technischen Forstdienst (AufstVO-mF/gtF) vom 20. Juli 1982 (BayRS 2038-3-7-17-L),
60. §§ 5 und 6 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 23 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2),
61. die Verordnung zur Verhütung transmissibler spongiformer Enzephalopathien durch selbst hergestellte Arzneimittel (TSE-Verhütungs-Verordnung) vom 7. Februar 2002 (GVBl S. 71, BayRS 2126-2-1-UG),
62. §§ 49 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versamm-

- lungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl S. 732),
63. § 38 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl S. 732),
64. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst vom 1. Februar 1980 (BayRS 215-3-4-I),
65. § 3 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 118),
66. § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme vom 25. August 1988 (GVBl S. 301, BayRS 2210-2-5-4-WFK),
67. § 2 der Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern vom 30. November 1999 (GVBl S. 572, BayRS 2210-2-6-3-UK/WFK),
68. die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg vom 16. Mai 2008 (GVBl S. 307, BayRS 2210-3-4-WFK),
69. § 4 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 113),
70. die Allgemeine Schulordnung (ASchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319, BayRS 2230-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1980 (GVBl S. 454),
71. die Verordnung über die Errichtung eines Studienkollegs bei den Fachhochschulen in Bayern vom 16. Juli 1972 (GVBl S. 334, BayRS 2235-3-2-UK),
72. die Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsfachschulen vom 21. Oktober 1993 (GVBl S. 847, BayRS 2236-4-3-9-UK),
73. die Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen und zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen vom 10. September 2001 (GVBl S. 747, BayRS 2236-4-3-15-UK),
74. die Verordnung über den Mindestinhalt des Regionalplans der Region Donau-Iller vom 12. November 1985 (GVBl S. 702, BayRS 230-2-1-W),
75. § 5 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2012 (GVBl S. 194),
76. §§ 29 und 30 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2012 (GVBl S. 19),
77. § 1 Nr. 1 der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – WaffVJuM – (BayRS 300-12-3-J),
78. § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2010 (GVBl S. 46),
79. § 48 Satz 2 der Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2010 (GVBl S. 711),
80. §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (GVBl S. 414),
81. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103),
82. § 8 Abs. 2 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl S. 693),
83. die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 30. Januar 1996 (GVBl S. 34, BayRS 753-1-15-UG),
84. die Verordnung über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhal-

- tung des Lebens der Fische (Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung – BayFischGewV) vom 30. April 1997 (GVBl S. 101, BayRS 753-1-16-UG),
85. § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Satz 2 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Bayerische Badegewässerverordnung – BayBadeGewV) vom 15. Februar 2008 (GVBl S. 54, BayRS 753-1-17-UG), geändert durch Verordnung vom 2. November 2010 (GVBl S. 761),
86. die Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Bayerische Gewässerqualitätsverordnung – BayGewQV) vom 4. April 2001 (GVBl S. 179, BayRS 753-1-19-UG), geändert durch § 15 der Verordnung vom 1. März 2004 (GVBl S. 42),
87. die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (BayRS 753-4-1-I),
88. die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (WaffVLM) vom 12. März 1980 (BayRS 7800-1-L),
89. §§ 5 und 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2009 (GVBl S. 539),
90. die Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 22. Mai 1947 (BayBS IV S. 351, BayRS 7811-1-L), zuletzt geändert durch § 39 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091),
91. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L), geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVBl S. 417),
92. § 4a der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte – FoRGDV – (BayRS 7902-8-L), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300),
93. § 34 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2008 (GVBl S. 413),
94. § 20 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl S. 59, BayRS 792-7-L),
95. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Laboranten an naturwissenschaftlichen Hochschulinstituten vom 8. Juli 1971 (GVBl S. 280, BayRS 800-21-40-UK),
96. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (3. DVJArbSchG) vom 12. November 1962 (BayRS 8051-10-2-A), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1985 (GVBl S. 674),
97. § 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 90g Abs. 2, §§ 136 und 137 Abs. 3 bis 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 396),
98. § 42 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen – EBOA) vom 3. März 1983 (GVBl S. 159, BayRS 933-2-W),
99. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656).

§ 2

Änderung von Vorschriften

(1) In Art. 1 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Art. 4 und 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

- bb) In Nr. 1 werden die Worte „§ 17 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „§ 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 werden die Worte „§ 17 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „§ 42 IfSG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- (3) Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters – KatFortGebG – (BayRS 2013-1-19-F), geändert durch § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 werden die Worte „zwei Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
 2. In Satz 2 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.
- (4) Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:
1. In Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Art. 22a, 23 Abs. 6 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Sätze 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7 einleitender Satzteil und Abs. 8, Art. 33 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 einleitender Satzteil, Art. 47a Abs. 2 und Art. 48 werden jeweils nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 2. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Ämter für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 4 werden jeweils nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 3. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51 und 52 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 4. Art. 60 wird aufgehoben.
 5. In Art. 61 werden nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 6. Art. 64 Abs. 4 wird aufgehoben.
- (5) Das Gesetz über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-UG), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:
1. In Art. 5 Satz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 2. Art. 6 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- (6) Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-UG), geändert durch Art. 36 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:
1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 2. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- (7) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), wird wie folgt geändert:
1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Satz 2 und Art. 8 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 2. Art. 16 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 3. In Art. 16b werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 5. Art. 19a wird aufgehoben.
- (8) Art. 8 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG“ und die Worte „Nationalparks (Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG) oder Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG)“ durch die Worte „Nationalparks (§ 24 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) oder Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.

(9) Das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes – BBauG)“ gestrichen und die Worte „§ 35 Abs. 1 BBauG“ durch die Worte „§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 2 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
3. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder in Immobilienfondsanteilen im Sinn des § 25 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes“ gestrichen.
4. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 203 Abs. 2 und § 205“ durch die Worte „§§ 206 und 209“ ersetzt.

(10) Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996)“ gestrichen.
- b) In Abs. 7 werden die Worte „der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996“ durch die Worte „der in Abs. 1 genannten Richtlinie“ ersetzt.

2. Art. 17 und 19 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(11) Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „(ABl EG Nr. L 255 S. 22)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Art. 19a Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte „von Universitäten“ durch die Worte „an Universitäten“ und in Halbsatz 2 die Worte „haben abweichend von Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes“ durch die Worte „weisen die zum Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erforderliche Vorbildung entsprechend Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) auf“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 26 Abs. 2 BayBG)“ durch die Worte „Zuordnung zu der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft und die Bildung von fachlichen Schwerpunkten, über die Zulassung zu der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, zu gebildeten fachlichen Schwerpunkten und über die Ausbildung (Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 LlbG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ und der Klammerzusatz „(Art. 41 Abs. 2 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 22 Abs. 6 LlbG)“ ersetzt.

(12) In Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 320), werden die Worte „über Reisekostenvergütung der Beamten in der Reisekostenstufe B“ durch die Worte „des Bayerischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.

(13) Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:
- „1. aus dem zum 31. Juli 2000 vorhandenen Kapitalstock,“.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:
- „1. Erträgen des Stiftungsvermögens“.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. In Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
- (14) Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:
1. In Art. 28 Abs. 2 wird das Wort „Ausschlußurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
 2. In Art. 29 werden die Worte „Bayerische Landes- tierversicherungsanstalt“ durch die Worte „Baye- rische Tierseuchenkasse“ ersetzt.
 3. In Art. 46 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie mindestens eine Person aus dem Personenkreis des § 35 Bundesvertriebenengesetzes“ gestrichen.
 4. Art. 47 Nr. 6 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 5. Art. 53 und 54 werden aufgehoben.
 6. Art. 55 Abs. 3, 4 sowie 6 bis 9 werden aufgehoben.
- (15) Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Än- derung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschrif- ten“ gestrichen.
 2. Art. 1 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.

3. Art. 20, 21 Abs. 2 und Art. 22 werden aufgehoben.

(16) Art. 3 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), erhält folgende Fassung:

„e) nicht auf Grund einer gegen ihn verhängten ge- richtlichen Strafe oder sonstigen Maßnahme als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ungeeignet ist“.

(17) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pfleg- schaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Be- treuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Stundensatz des Betreuers

¹Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) steht es gleich, wenn der Betreuer einschlägige Kenntnisse durch eine § 11 Abs. 2 VBVG entsprechende Prüfung vor einer staatli- chen oder staatlich anerkannten Stelle nachge- wiesen hat. ²Dazu zählt insbesondere eine Prü- fung nach Art. 6 in der am 1. Juli 2004 geltenden Fassung.“

2. Art. 7 und 8 Abs. 2 und 4 werden aufgehoben.

(18) Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeich- nung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurge- setz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständig ist für ganz Bayern die Regierung von Schwaben.“

2. Art. 8b wird aufgehoben.

(19) Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 2 werden die Worte „und § 30 Abs. 3“ gestrichen.
2. In Art. 23 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 23 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 39 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „des Landesamts für Finanzen“ durch die Worte „der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.
4. Art. 59 wird aufgehoben.

(20) Die Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-1-I), geändert durch § 15 der Verordnung vom 25. November 2003 (GVBl S. 880), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AVArt.53LKrO)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§§ 36 ff. der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§§ 92 bis 93 SGB IV“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

(21) In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4, § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 und § 8 der Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung vom 29. März 1993 (GVBl S. 225, BayRS 2038-1-4-A) werden jeweils die Worte „Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

(22) Die Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts (Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung – AVLFM) vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2, BayRS 2120-1-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2012 (GVBl S. 482), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis in § 2, in § 1 Nr. 2, § 2 in der Überschrift und im einleitenden Satzteil, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 Satz 2 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 23 wird aufgehoben.
3. § 24 Abs. 2 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

(23) In §§ 1, 7 Abs. 4 und 6 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl S. 241), werden jeweils die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“

durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(24) In § 2 der Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften (VVABATV) vom 29. März 2007 (GVBl S. 282, BayRS 2121-2-1-1-UG) werden in der Überschrift sowie im Wortlaut jeweils die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(25) In § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-UG/UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. September 2004 (GVBl S. 393), werden jeweils die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(26) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-UG), geändert durch Verordnung vom 21. April 2007 (GVBl S. 338), werden jeweils die Worte „für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(27) Die Verordnung über den Landesdenkmalrat (BayRS 2242-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(DRatV)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „über die Reisekostenvergütung der Beamten der Reisekostenstufe C“ durch die Worte „des Bayerischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.

(28) Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Reinhalteordnung kommunales Abwasser – ROkAbw) vom 23. August 1992 (GVBl S. 402, BayRS 753-1-13-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeindliche Gebiete ab 2 000 EW sind mit Kanalisationen entsprechend den Anforderungen der **Anlage 2** auszustatten.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „für die Zeit
- ab 1. Januar 2001 für gemeindliche Gebiete mit mehr als 15 000 EW
 - ab 1. Januar 2006 für gemeindliche Gebiete mit 2 000 bis 15 000 EW“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 1999“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 2006“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „und das Programm“ werden gestrichen.
- (29) Die Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1066, BayRS 753-1-20-UG), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2008 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)“ gestrichen.
 2. In § 9 werden die Worte „§ 7a Abs. 1 Satz 3 WHG“ durch die Worte „§ 57 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ und die Worte „§ 7a Abs. 1 Satz 4 WHG“ durch die Worte „§ 57 Abs. 2 Satz 2 WHG“ ersetzt.
3. § 16 wird aufgehoben.
- (30) § 9 der Verordnung für Abwasser aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfä-

len (AbwAbfVerbrV) vom 20. Mai 2003 (BayRS 753-1-21-UG) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie tritt am 7. Januar 2014 außer Kraft.“

§ 3

Eingetretene Rechtswirkungen,
subjektive Rechte

¹Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt. ²So weit in §§ 1 und 2 Änderungs- oder Aufhebungsnormen aufgehoben werden, bleiben die durch sie verfügbaren Änderungen oder Aufhebungen der jeweiligen Stammnormen unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. April 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 74 mit Wirkung vom 21. September 2011,
2. § 1 Nr. 68 am 15. April 2013 und
3. § 1 Nr. 84 am 22. Dezember 2013

in Kraft.

München, den 8. April 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-4-7-6-UK , 2038-3-4-7-5-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt
der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirt-
schaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern
und der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und
der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien
bestimmter Ausbildungsrichtungen**

Vom 8. März 2013

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. November 2005 (GVBl S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:

„Qualifikation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen sowie Ausbildungsqualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen“.

b) In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen

Schulen“ angefügt.

c) In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen und für die pädagogische Ausbildung zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an den Landesfeuerwehrschulen“ angefügt.

d) In der Überschrift des § 10 werden die Worte „sowie der pädagogischen Ausbildung“ angefügt.

e) In der Überschrift des Abschnitts IV wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

f) In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

g) In der Überschrift des § 15 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.

h) In der Überschrift des § 23 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

i) Es wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Überprüfung von Prüfungsentscheidungen“.

j) In der Überschrift des § 25 werden die Worte „und Beendigung der pädagogischen Ausbildung“ angefügt.

k) Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

**Sonstige Qualifikation für Fachlehrerinnen
und Fachlehrer an beruflichen Schulen**

§ 29 Berufliche Schulen mit künstlerischer

oder gestalterischer Ausbildungsrichtung

§ 30 Berufliche Schulen für Pflegeberufe“.

1) Der bisherige § 30 wird § 31.

3. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung regelt im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Zulassung, Ausbildung und Prüfungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

1. für gewerblich-technische Berufe,
2. für Ernährung und Versorgung,
3. für Schreibtechnik,
4. für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe und
5. für Gesundheitsberufe

an öffentlichen und privaten beruflichen Schulen sowie die sonstige Qualifikation von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an staatlichen beruflichen Schulen. ²Die Ausbildung erfolgt bedarfsbezogen.

(2) Diese Verordnung regelt im Bereich des Staatsministeriums des Innern die pädagogische Ausbildung und Prüfung von Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung nach § 30 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 2

Qualifikation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen sowie Ausbildungsqualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen

(1) ¹Die Qualifikation für den Einstieg als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für

den Bereich der beruflichen Schulen wird durch das erfolgreiche Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Qualifikationsprüfung erworben. ²Die Qualifikation berechtigt die Fachlehrkräfte dazu, den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht mit überwiegendem fachpraktischen Anteil zu erteilen; Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sowie für Gesundheitsberufe sind außerdem zur Begleitung der praktischen Ausbildung außerhalb der Schule berechtigt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes erwerben die Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 durch das erfolgreiche Absolvieren der pädagogischen Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz und das Bestehen der Qualifikationsprüfung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 FachV-Fw).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „für die Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen“ eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes die beamtenrechtliche Altersgrenze von 45 Jahren gemäß Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) noch nicht überschritten hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich; hierfür ist seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.“

cc) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayBG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlBG) in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

dd) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden vor dem Wort „Fachlehrern“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt.

- bbb) Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Ernährung und Versorgung eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder eine vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung nachweist; oder“.
- ccc) In Buchst. c werden vor dem Wort „Fachlehrern“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „nachweist“ das Wort „und“ durch das Wort „; oder“ ersetzt.
- ddd) Es werden folgende Buchst. d und e angefügt:
- „d) bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat; oder
- e) bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Gesundheitsberufe eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich beendet hat und“.
- ee) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. a) in den Fällen von Nr. 4 Buchst. a bis c über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein, oder
- b) im Fall des Buchst. d nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet, oder
- c) im Fall des Buchst. e über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Beendigung des Studiums außerhalb des Schuldienstes und
6. in den Fällen von Nr. 4 Buchst. a, b und c die gesamte Einstellungsprüfung, im Fall der Nr. 4 Buchst. d den Lehrversuch und im Fall der Nr. 4 Buchst. e die gesamte Einstellungsprüfung, sofern kein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde, ansonsten im Fall der Nr. 4 Buchst. e den Lehrversuch erfolgreich absolviert hat.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ werden die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- bb) Vor den Worten „den Bewerber“ werden die Worte „die Bewerberin bzw.“ eingefügt.
- cc) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Zulassung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zur pädagogischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an den Landesfeuerweherschulen erfolgt gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 FachV-Fw.“
5. In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw.

zum Fachlehrer an beruflichen Schulen“ angefügt.

6. In § 4 werden die Worte „in der Laufbahn des Fachlehrers“ durch die Worte „zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch die Worte „Qualifikationsprüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Lehrkraft mit entsprechender Befähigung mit der Erstellung des Deutschtests; dieser wird vom Prüfungsausschuss überprüft und zur Prüfung freigegeben.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 werden durch folgende neue Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, welche die Qualifikation als Fachlehrerin oder Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung und für Schreibtechnik gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder Nr. 3 anstreben, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutschtest. ²Für Personen, welche die Qualifikation als Fachlehrerin oder als Fachlehrer für sozialpädagogische oder sozialpflegerische Berufe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch. ³Für Personen, welche die Qualifikation als Fachlehrerin oder als Fachlehrer für Gesundheitsberufe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung, sofern kein einschlägiges Studium absolviert wurde, einen Lehrversuch und einen schriftlichen Deutschtest; sofern sie ein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert haben, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „4 Buchst. a, b oder c“ durch die Worte „4 Buchst. a, b, c,

d oder Buchst. e“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin bzw. der Leiter“ ersetzt.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, b, c oder Buchst. e, sofern im Fall von Buchst. e kein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde,“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d oder Buchst. e, sofern im Fall von Buchst. e ein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde,“ ersetzt.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Geltung der Einstellungsprüfung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet des Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 BayBG lediglich für das laufende Einstellungsjahr.“

10. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen und für die pädagogische Ausbildung zur Qualifikation als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen“ angefügt.

11. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst im Bereich der beruflichen Schulen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und

1. in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, b, c und e, sofern im Fall von Buchst. e kein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde, der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnoten, bzw.
2. in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d und e, sofern im Fall von Buchst. e ein einschlägiges Studium erfolgreich absolviert wurde, der im Abschlusszeugnis des Studiums sowie der im Lehrversuch erzielten Note.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „im Bereich der beruflichen Schulen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Worte „im Bereich der beruflichen Schulen“ eingefügt.

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes sowie der pädagogischen Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst für Fachlehrerinnen und -anwärter an beruflichen Schulen sowie die pädagogische Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes dauern ein Jahr.

(2) Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes und die pädagogische Ausbildung erfolgen gemeinsam durch das Staatsinstitut.

(3) Die Ausbildung umfasst jeweils einen Pflichtbereich mit Schulpraktika an der jeweils einschlägigen Schulart, gemeinsame Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen der Pädagogik einschließlich sonderpädagogischer Inhalte, Psychologie, Didaktik, gegebenenfalls Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation.

(4) Die Fachlehrerinnen und -anwärter sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes unterliegen den Weisungen des Staatsinstituts.“

14. In der Überschrift des Abschnitts IV wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

15. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Durchführung und Zweck der Qualifikationsprüfungen

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung für Fachlehrerinnen und -anwärter an beruflichen Schulen sowie die Qualifikationsprüfung für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung werden grundsätzlich gemeinsam vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Sie bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem schulpraktischen Teil.

(2) Zweck der Qualifikationsprüfungen ist es festzustellen, ob die Fachlehrerinnen

und -anwärter bzw. die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nach ihren allgemeinen, fachlichen und pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Amt der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers an beruflichen Schulen bzw. für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 11 an den Landesfeuerwehrschulen geeignet sind.

(3) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(4) ¹Nach Abschluss der Qualifikationsprüfungen wird den Personen, die an den Prüfungen teilgenommen haben, auf Antrag Einsicht in die bewerteten Prüfungsakten gewährt. ²Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Leitung des Staatsinstituts bestimmt.

§ 12

Prüfungsausschuss

¹Zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Dieser besteht aus dem Leitenden Seminarvorstand des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen als vorsitzendem Mitglied sowie aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Staatsinstituts und jeweils zwei Lehrkräften mit Einstieg in der dritten und der vierten Qualifikationsebene. ³Der Leitende Seminarvorstand und die Leiterin oder der Leiter des Staatsinstituts sind ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. ⁵Für das vorsitzende Mitglied wird eine Person aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Bereich berufliche Schulen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, als Vertreter bestimmt; für die übrigen Mitglieder wird jeweils eine Person mit Einstieg in der gleichen Qualifikationsebene wie die zu vertretende Person als Vertreter bestimmt. ⁶Sofern ein nicht ständiges Mitglied oder ein Vertreter aus dem Dienst ausscheidet, kann für den Rest der vorgesehen Amtszeit eine andere Person für das jeweilige Amt bestimmt werden, sofern sie die gleichen Voraussetzungen erfüllt, wie die Person, für die sie in den Prüfungsausschuss nachrücken soll.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kultus“ die Worte „und das Staatsministerium des Innern“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Vor dem Wort „Prüfer“ werden die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- bbb) Nach den Worten „§ 17 Abs. 2“ werden die Worte „sowie über Einwendungen von Prüfungsentscheidungen gemäß § 23a“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfern“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Prüfern“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
- bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Es entscheidet über die Einwendungen gemäß § 23a.“
17. In § 15 werden jeweils in der Überschrift sowie in Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen und“ eingefügt.
18. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Qualifikationsprüfungen der Fachlehreranwärterinnen und -anwärter sowie der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes finden gemeinsam einmal im Jahr statt.“
19. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zu den Qualifikationsprüfungen wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen bzw. die pädagogische Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen mit Erfolg abgeleistet hat. ²Die Feststellung hierüber trifft das Staatsinstitut auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes bzw. der während der pädagogischen Ausbildung gezeigten Leistungen in den in § 10 Abs. 3 festgelegten Bereichen.“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „einem ersten und einem zweiten Prüfer“ durch die Worte „einer ersten Prüferin bzw. einem ersten Prüfer und einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „vom ersten Prüfer“ die Worte „von der ersten Prüferin bzw.“ eingefügt.
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Worte „für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen bzw. im Lauf der pädagogischen Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „einem ersten und einem zweiten“ durch die Worte „einer ersten Prüferin bzw. einem ersten Prüfer und einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Anwärters“ durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Prüfer“ die Worte „Prüferinnen bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „vom ersten Prüfer“ die Worte „von der ersten Prüferin bzw.“ eingefügt.
22. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Anstellungsprüfung ist“ durch die Worte „Qualifikationsprüfungen sind“ ersetzt.
24. Es wird folgender § 23a eingefügt:
- „§ 23a
- Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- (1) ¹Ein Prüfling kann beim Prüfungsausschuss schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder der Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 4 konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1, werden sie vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Einwendungen.

(3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die zu einer erheblichen Verletzung der Chancengleichheit geführt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(4) ¹Ein Antrag nach Abs. 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 ein Monat verstrichen ist.

(5) Sechs Monate nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 3 nicht mehr treffen.

(6) Durch Anträge im Sinn von Abs. 1 bis 5 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.“

25. § 24 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter, welche die Qualifikationsprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis über die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an beruflichen Schulen. ²Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, welche die Qualifikationsprüfung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Ausbildungsqualifizierung bestanden haben, erhalten das Zeugnis über die Qualifizierung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für Brand- und Katastrophenschutz an Landesfeuerwehrschulen.

(2) Die Zeugnisse enthalten die Einzelnoten, die Gesamtprüfungsnote, das Gesamturteil (§ 21 Abs. 3) und für den Bereich der beruflichen Schulen die Qualifikation zur Erteilung des ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterrichts (§ 2 Abs. 1 Satz 2).“

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst und Beendigung der pädagogischen Ausbildung

¹Die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter scheidern mit der Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses, der Bescheinigung nach § 24 Abs. 4 oder der schriftlichen Mitteilung nach § 26 Abs. 5, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet für die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 29 LlbG). ³Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes endet zum gleichen Zeitpunkt die pädagogische Ausbildung im Rahmen ihrer Ausbildungsqualifizierung.“

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„sofern die Prüfung als nicht bestanden gilt, ist eine Bescheinigung nach § 24 Abs. 4 auszustellen.“

28. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „bzw. zur pädagogischen Ausbildung für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes“ eingefügt.

29. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Sonstige Qualifikation für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen

§ 29

Berufliche Schulen mit künstlerischer oder gestalterischer Ausbildungsrichtung

¹Abweichend von den Abschnitten I bis IV kann als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen einsteigen, wer

1. ein einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen hat oder eine einschlägige Meisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule einschlägiger Fachrichtung bestanden und einen mitt-

leren Schulabschluss nach Art. 25 BayEUG oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat,

2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes abgeleistet hat und
3. sich nach Erfüllung der Nrn. 1 und 2 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule bewährt hat; die Bewährungsfeststellung trifft die zuständige unmittelbare Schulaufsichtsbehörde.

²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden. ³Die sonstige Qualifikation berechtigt die Fachlehrerinnen und Fachlehrer fachlichen Unterricht mit überwiegendem fachpraktischen Anteil, der ihrer Vorbildung entspricht, an beruflichen Schulen mit künstlerischer oder gestalterischer Ausbildungsrichtung zu erteilen.

§ 30

Berufliche Schulen für Pflegeberufe

¹Abweichend von den Abschnitten I bis IV kann als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an beruflichen Schulen für Pflegeberufe einsteigen, wer

1. eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert,
2. ein einschlägiges Studium der Pflegepädagogik oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen hat,
3. mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist und

4. sich nach der Erfüllung der Nrn. 1 bis 3 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule bewährt hat; die Bewährungsfeststellung trifft die zuständige unmittelbare Schulaufsichtsbehörde. Zusätzlich ist eine mündliche Prüfung im Fach Schulrecht am Staatsinstitut erfolgreich zu bestehen; § 19 ist entsprechend anwendbar.

²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden. ³Die sonstige Qualifikation berechtigt die Fachlehrerinnen und Fachlehrer fachlichen Unterricht mit überwiegendem fachpraktischen Anteil, der ihrer Vorbildung entspricht, an beruflichen Schulen für Pflegeberufe zu erteilen sowie zur Begleitung der praktischen Ausbildung außerhalb der Schule.“

30. Der bisherige § 30 wird § 31.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt § 2 der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-UK), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1994 (GVBl S. 462), außer Kraft.

München, den 8. März 2013

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-4-1-1-I/J/WFK/UK/A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn**

Vom 14. März 2013

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94, BayRS 2030-1-4-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 35, BayRS 2038-4-1-1-I/J/WFK/UK), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2011 (GVBl S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Kunst und“ werden durch das Wort „Kunst“ und ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kultus“ werden die Worte „und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ eingefügt.

- c) Vor dem Wort „unterstehenden“ werden die Worte „oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ eingefügt.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Kunst sowie“ werden durch das Wort „Kunst“ und ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kultus“ werden die Worte „sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ eingefügt.
 - c) Vor dem Wort „unterstehenden“ werden die Worte „oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 14. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2240-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gliederung
der staatlichen Bibliotheksverwaltung**

Vom 18. März 2013

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung vom 16. Juni 1999 (GVBl S. 283, BayRS 2240-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(BibIVwGIV)“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „Hofbibliothek Aschaffenburg,“ die Worte „Staats- und Stadtbibliothek Augsburg,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 18. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

7803-4-L

Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft

Vom 22. März 2013

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft (Fachschulordnung Agrarwirtschaft – FSO Agrar) vom 1. August 2002 (GVBl S. 374, BayRS 7803-4-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2012 (GVBl S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 24 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu § 25 werden die Worte „Schriftliche Prüfungen“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau;“.
 - b) Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Gartenbau, Fachgebiete Marketing und Gestaltung/Zierpflanzenbau sowie Marketing und Gestaltung/Staudengärtnerei,“.
 - c) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - d) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Weilheim i.OB, Fachrichtung ökologischer Landbau;

7. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Triesdorf, Fachrichtung Milch-wirtschaftliches Laborwesen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Veitshöchheim und Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung Gartenbau“ durch die Worte „für Agrarwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemüsebau,“ das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Landschaftsbau,“ die Worte „und Weilheim i.OB, Fachrichtung ökologischer Landbau“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Fachschule“ werden durch die Worte „den Fachschulen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Kempten“ werden die Worte „, Triesdorf, Veitshöchheim und Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung Gartenbau“ eingefügt.
 - cc) Das Wort „Absatz“ wird durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Fachschule“ durch die Worte „den Fachschulen“ ersetzt und nach den Worten „Landshut-Schönbrunn“ das Komma gestrichen und die Worte „und Weilheim i.OB,“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „der Fachschule“ durch die Worte „den Fachschulen“ ersetzt und nach dem Wort „Kempten“ die Worte „und Triesdorf“ eingefügt.

5. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Minuten“ die Worte „, an der Fachschule Weilheim i.OB, Fachrichtung ökologischer Landbau 50 Minuten“ eingefügt.

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach §§ 1 oder 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann auf Antrag durch den Schulleiter von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahres und an der Staatlichen Abschlussprüfung im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung befreit werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 10 werden die Worte „, in zweisemestrigen Fachschulen im Fach ‚Seminare und Übungen‘ vorbereitet“ gestrichen.
- b) In Abs. 11 Satz 1 werden die Worte „der Fachschule“ durch die Worte „den Fachschulen“ ersetzt und nach den Worten „Landshut-Schönbrunn“ die Worte „und Weilheim i.OB“ eingefügt.

9. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „die Fachschule“ durch die Worte „den Fachschulen“ ersetzt und nach den Worten „Landshut-Schönbrunn“ die Worte „und Weilheim i.OB“ eingefügt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Fachschule“ werden durch die Worte „den Fachschulen“ ersetzt und nach den Worten „Landshut-Schönbrunn“ werden die Worte „und Weilheim i.OB“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik“ werden durch die Worte „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1.1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 1.2 wird Wortlaut von Nr. 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Nr. 1.2“ werden gestrichen.
 - bbb) In Buchst. d werden die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik,“ durch die Worte „Berufsausbildung und“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nr. 1.3 wird aufgehoben.

dd) In Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung“ durch die Worte „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ersetzt.

ee) Nrn. 3.1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„3.1 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung/Zierpflanzenbau

- a) Produktion
- b) Betriebswirtschaft und Marketing
- c) Betriebsführung
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

3.2 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung/Staudengärtnerei

- a) Produktion
- b) Betriebswirtschaft und Marketing
- c) Betriebsführung
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

3.3 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Baubetrieb
- b) Betriebswirtschaft und Marketing
- c) Betriebsführung
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

4. Fachschule Kempten

- a) Milchbe- und -verarbeitung, Verfahrenstechnik und Qualitätsmanagement
- b) Angewandte Produktionstechnologien und Qualitätssicherungskonzepte
- c) Wirtschaftslehre und Recht
- d) Rechnungswesen und Prozesscontrolling
- e) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

- ff) In Nr. 5 Buchst. d werden die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung“ durch die Worte „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ersetzt und der Schlusspunkt gestrichen.
- gg) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Fachschule Weilheim i.OB, Fachrichtung ökologischer Landbau
- a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung
 - b) Tierische Erzeugung und Vermarktung
 - c) Unternehmensführung
 - d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
7. Fachschule Triesdorf, Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen
- a) Chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen
 - b) Qualitätssicherung und milchwirtschaftliche Technologie
 - c) Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Fachrecht
 - d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.“
- c) Es werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:
- „(2) Die Abschlussprüfung wird
1. in den Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau schriftlich, in Form einer praxisbezogenen Aufgabe, einer Betriebsbeurteilung und in Form einer praktischen Ausbildungseinheit durchgeführt.
- In den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3.1, 3.2 und 3.3
- dauert die schriftliche Prüfung in den Buchst. a, b und d jeweils 180 Minuten,
 - stehen in den Buchst. a und b je zwei Themen zur Wahl,
 - ist jeweils im Buchst. a eine praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Produktion, Dienstleistung und Vermarktung‘ zu erstellen,
- ist jeweils in Buchst. c eine Betriebsbeurteilung nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Betriebs- und Unternehmensführung‘ zu erstellen,
 - ist jeweils in Buchst. d als praktischer Teil eine Ausbildungseinheit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zu erstellen,
2. in der Fachrichtung ökologischer Landbau schriftlich, in Form einer Wirtschaftserarbeit und in Form einer praktischen Ausbildungseinheit durchgeführt.
- In den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6
- dauert die schriftliche Prüfung in den Buchst. a, b und d jeweils 180 Minuten,
 - stehen in den Buchst. a und b je zwei Themen zur Wahl,
 - ist jeweils im Buchst. c eine Wirtschaftserarbeit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Betriebs- und Unternehmensführung‘ zur schriftlichen Meisterarbeit zu erstellen,
 - ist jeweils in Buchst. d als praktischer Teil eine Ausbildungseinheit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zu erstellen,
3. in der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen schriftlich, in Form einer praxisbezogenen Aufgabe, einer betriebsbezogenen Situationsaufgabe und in Form einer praktischen Ausbildungseinheit durchgeführt.
- In den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 4
- dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a 240 Minuten und in Buchst. c und e jeweils 180 Minuten,
 - ist in Buchst. b eine praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Produktions- und Verfahrenstechnik‘ zu erstellen,
 - ist in Buchst. d eine betriebsbezogene Situationsaufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Betriebs- und Unternehmensführung‘ zu erstellen,
 - ist in Buchst. e als praktischer Teil eine Ausbildungsarbeit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Be-

rufsausbildung und Mitarbeiterführung' zu erstellen,

4. in der Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen schriftlich, in Form einer praktischen Meisterarbeit, einer betriebsbezogenen Situationsaufgabe und in Form einer praktischen Ausbildungseinheit durchgeführt.

In den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nr. 7

- dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a 150 Minuten, in Buchst. b 90 Minuten und in Buchst. c und d jeweils 180 Minuten,
- ist in Buchst. a eine praktische Meisterarbeit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Unternehmens- und Verfahrenstechnik‘ zu erstellen,
- ist in Buchst. c eine betriebsbezogene Situationsaufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Laborführung‘ zu erstellen,
- ist in Buchst. d als praktischer Teil eine Ausbildungseinheit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zu erstellen.

(3) ¹Für die schriftlichen Prüfungen werden die Prüfungsthemen und die zugelassenen Hilfsmittel nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt; der Schulleiter reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein. ²Die Anzahl der Themenvorschläge wird in der Anforderung festgelegt. ³Dabei können die Prüfungsthemen den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen entsprechen. ⁴Auch in den weiteren Prüfungsteilen

- nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3.1, 3.2 und 3.3 Buchst. a (Praxisbezogene Aufgabe), Buchst. c (Betriebsbeurteilung) und d (Praktische Ausbildungseinheit),
- nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 Buchst. c (Wirtschaftlerarbeit) und Buchst. d (Praktische Ausbildungseinheit),
- nach Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b (Praxisbezogene Aufgabe), Buchst. c (Betriebsbezogene Situationsaufgabe) und Buchst. e (Praktische Ausbildungseinheit),
- nach Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a (Praktische Meisterarbeit), Buchst. c (Betriebsbezogene Situationsaufgabe) und Buchst. d (Praktische Ausbildungseinheit)

können die Themen den vom zuständigen

Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen entsprechen.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem vom Schulleiter bestimmten weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses, das Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sein soll, als Zweitprüfer bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung herbeiführen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.“

12. § 25 wird aufgehoben.

13. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die von der Meisterprüfung gemäß § 24 Abs. 2 übernommenen Prüfungsteile werden wie folgt gewertet:

- praxisbezogene Aufgabe, Betriebsbeurteilung und praktischer Teil einer Ausbildungseinheit aus den Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau doppelt;
- Wirtschaftlerarbeit (schriftliche Meisterarbeit) und praktischer Teil einer Ausbildungseinheit aus der Fachrichtung ökologischer Landbau doppelt;
- betriebsbezogene Situationsaufgabe einfach, praxisbezogene Aufgabe und praktischer Teil einer Ausbildungseinheit aus der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen doppelt;
- betriebsbezogene Situationsaufgabe einfach, praktische Meisterarbeit und praktischer Teil einer Ausbildungseinheit aus der Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen doppelt.“

14. In § 29 wird nach dem achten Spiegelstrich das Wort „oder“ gestrichen und folgender zehnter Spiegelstrich eingefügt:

„– Milchwirtschaftliches Laborwesen“.

15. Die Anlagen 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim
- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau -
- zweisemestrig mit E-learning-Phasen -

		1.			2.			Ge- samt
		Semester			Semester			
		Erste Prä- senzphase	Präsenz- tage	Online- Unterricht	Online- Unter- richt	Präsenz- tage	Zweite Präsenz- phase	
		Unterrichtsstunden						
1.	PFLICHTFÄCHER							
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)							
1.1.1	Pflanzenverwendung	55	24	25	25	8	88	225
1.1.2	Grünflächenbau	110	20	30	30	20	121	331
1.1.3	Baubetrieb	44	-	5	5	-	55	109
1.2	Betriebs- und Unternehmens- führung							
1.2.1	Betriebswirtschaft	44	8	15	15	4	44	130
1.2.2	Betriebsführung und EDV	66	4	5	5	8	11	99
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	44	-	-	-	-	44	88
1.3	Berufsausbildung und Mit- arbeiterführung	44	32	-	-	-	44	120
1.4	Seminare und Übungen	33	-	40	40	-	33	146
	Mindestpflichtstunden	440	88	120	120	40	440	1 248

Anlage 2

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth
- Fachrichtung Gartenbau -
- Fachgebiet Gemüsebau -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung				
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	6	2	5	11
1.1.2	Gemüsebau	6	6	7	13
1.1.3	Technik und Bauen	2	2	2	4
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	5	1	5	10
1.2.2	Betriebsführung und EDV	3	2	3	6
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	-	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	2	4	8
1.4	Seminare und Übungen	4	-	4	8
	Mindestpflichtstunden	33	15	33	66

Anlage 3.1

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn
- Fachrichtung Gartenbau -
- Fachgebiet Marketing und Gestaltung / Zierpflanzenbau -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung			
1.1.1	Produktion	13	11	24
1.1.2	Gestaltung und Dienstleistung	10	9	19
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	7	6	13
1.2.2	Rechts- und Sozialkunde	2	2	4
1.2.3	Betriebsführung	3	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	39	35	74
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Vertiefung Gestaltung und Marketing	2	2	4

Anlage 3.2

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn
- Fachrichtung Gartenbau -
- Fachgebiet Marketing und Gestaltung / Staudengärtnerei -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung			
1.1.1	Produktion	13	11	24
1.1.2	Gestaltung und Dienstleistung	10	9	19
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	7	6	13
1.2.2	Rechts- und Sozialkunde	2	2	4
1.2.3	Betriebsführung	3	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	39	35	74
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Vertiefung Gestaltung und Marketing	2	2	4

Anlage 3.3

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn
- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktion, Dienstleistung, Vermarktung	-	6	-	-
1.1.1	Baubetrieb	11	-	11	22
1.1.2	Rechts- und Sozialkunde	4	-	5	9
1.1.3	Pflanzenverwendung	6	-	5	11
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung	-	7	-	-
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	9	-	5	14
1.2.2	Betriebsführung	5	-	6	11
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	2	3	7
	Mindestpflichtstunden/Schultage	39	15	35	74
2.	WAHLFÄCHER				
2.1	Vertiefung Baubetrieb/Betriebswirtschaft	-	-	2	2

Anlage 4

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten
- Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Milchbe- und -verarbeitung, Verfahrenstechnik und Qualitätsmanagement	16	16	32
1.1.2	Angewandte Produktionstechnologien und Qualitätsmanagement	6	7	13
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Wirtschaftslehre und Recht	5	5	10
1.2.2	Rechnungswesen und Prozesscontrolling	5	5	10
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	3	7
	Mindestpflichtstunden	36	36	72

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn
- Fachrichtung ökologischer Landbau -
- dreisemestrig -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik				
1.1.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	8	-	8	16
1.1.2	Tierische Erzeugung und Vermarktung	5	-	6	11
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	-	-	2	2
1.1.4	Landtechnik und Verfahrenstechnik	2	-	-	2
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Unternehmensführung, Recht, Steuern und Versicherungen	8	-	12	20
1.2.2	Rechnungswesen	3	-	-	3
1.2.3	Organisation im ökologischen Landbau, Agrarpolitik	2	-	2	4
1.2.4	Diversifizierung und Direktvermarktung	-	-	2	2
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	-	-	4
2.	Schultage				
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzliche Erzeugung	-	5	-	-
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierische Erzeugung	-	4	-	-
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung	-	5	-	-
2.4	Naturschutz	-	1	-	-
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32	64
3.	WAHLFÄCHER				
3.1	Waldwirtschaft	1	-	-	1
3.2	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	-	-	1	1

Anlage 6

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Weilheim i.OB
- Fachrichtung ökologischer Landbau -
- dreisemestrig -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik				
1.1.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	6	-	6	12
1.1.2	Tierische Erzeugung und Vermarktung	6	-	6	12
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	-	-	2
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	2	-	-	2
1.1.5	Waldwirtschaft	1	-	-	1
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Unternehmensführung	6	-	14	20
1.2.2	Rechnungswesen	3	-	-	3
1.2.3	Steuer- und Sozialrecht	-	-	2	2
1.2.4	Organisation im ökologischen Landbau, Agrarpolitik	2	-	2	4
1.2.5	Diversifizierung und Direktvermarktung	-	-	2	2
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	-	-	4
2.	Schultage				
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzliche Erzeugung	-	4	-	-
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierische Erzeugung	-	4	-	-
2.3	Rechnungswesen und Unternehmensführung	-	5	-	-
2.4	Naturschutz	-	1	-	-
2.5	Einkommensalternativen	-	1	-	-
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32	64
3.	WAHLFÄCHER				
3.1	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	-	-	1	1

Studentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Triesdorf
- Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen -
- zweisemestrig -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Untersuchungs- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen	8	9	17
1.1.2	Qualitätssicherung und milchwirtschaftliche Technologie	5	6	11
1.2	Laborführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Fachrecht	6	6	12
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	2	6
1.3.2	Rhetorik und Kommunikation	1	1	2
1.4	Fachbezogenes Englisch	1	1	2
1.5	Seminare und Übungen	10	10	20
	Mindestpflichtstunden/Schultage	35	35	70

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Schuljahr 2012/2013 eine agrarwirtschaftliche Fachschule besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schuljahres, längstens bis 31. März 2014, die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft in der bis 31. März 2013 geltenden Fassung.

München, den 22. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
